

Kreis Osnabrück Land
 Gemarkung Kloster-Oese
 Gemeinde
 Flur 5 und 14
 Vergrößerung nach der Flurkarte
 Ungef. Maßstab 1:1000

Vervielfältigung verboten

Flur 3

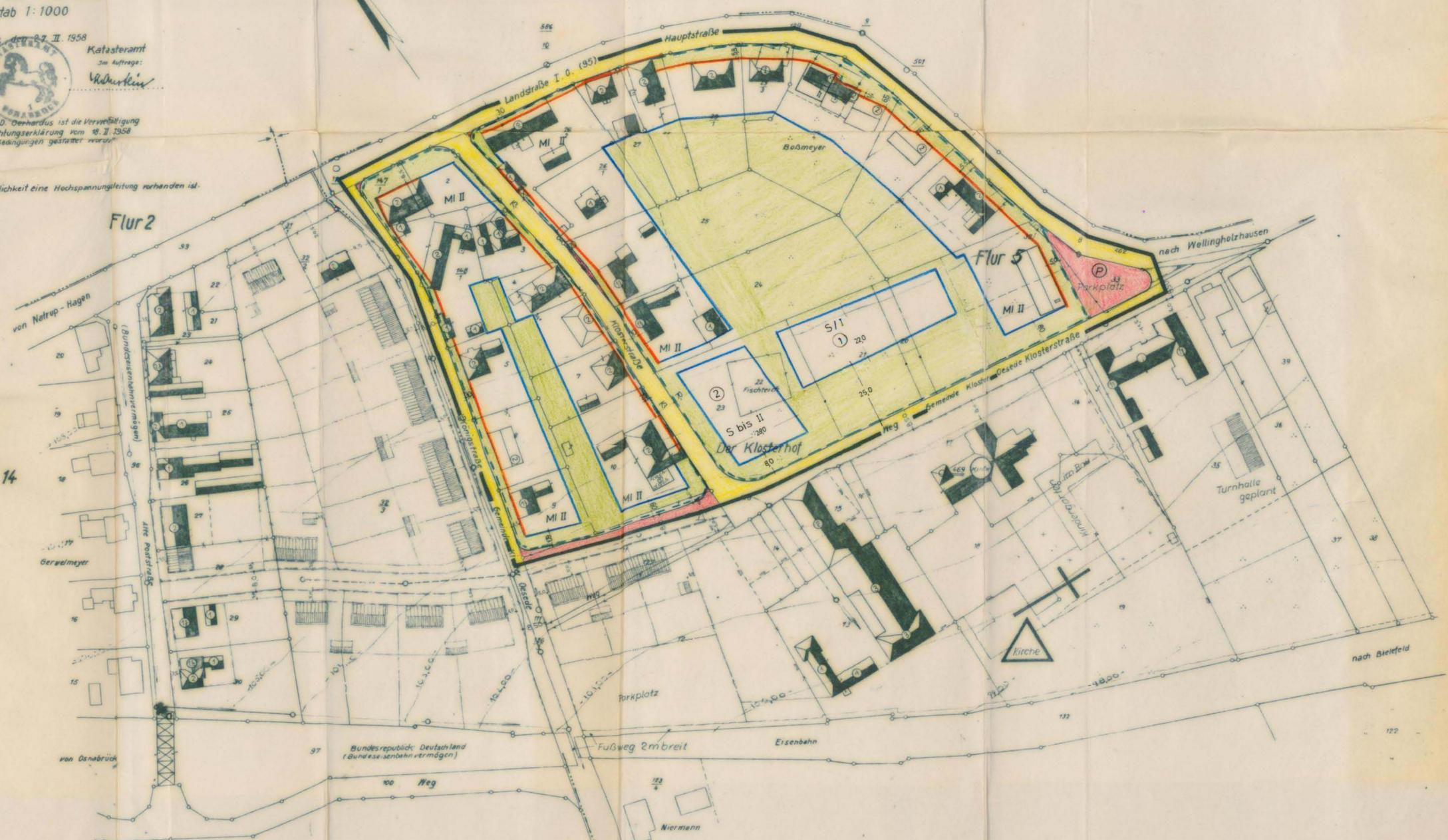
Flur 2

Flur 5

Flur 14

Ausgefertigt: Osnabrück, den 27. II. 1958
 Katasteramt
 im Auftrage:
 W. Durkin

Es ist nicht überprüft, ob in der Örtlichkeit eine Hochspannungleitung vorhanden ist.



A) FESTSETZUNGSGEMÄSS § 9 BBAUG
 vom 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) IM VERBUND
 MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 vom 26.6.1962 (BGBl. I.S. 429)

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1) Für das Grundstück Nr. ① + ②
 - a) Sonderbaugelände für Zwecke der Kath. Kirchengemeinde
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bei eingesch. Bebauung bis 0,3
bei zweigesch. Bebauung bis 0,6
 - c) nach den Festsetzungen im Plan
 - d) offen
- 2) Für alle übrigen Grundstücke
 - a) Mischgebiet
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bis 0,6
 - c) zwei (zwingend)
 - d) offen

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes
- Zwingende Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
- Gepflante Straße
- Vorhandene Straße
- Parkplatz
- Zahl der Vollgeschosse und Firststrichung für Hauptgebäude NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen, sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

B) NACHRICHTLICHE HINWEISE

- ② Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschosshöhe
- Aufzunehmende Parzellengrenze
- Neue Parzellengrenze

C) ERLÄUTERUNGEN

- MI = Mischgebiet
- S = Sonderbaugelände

DECKBLATT NR.1
 ZUM DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.1
 „IM KLOSTERGARTEN“
 DER GEMEINDE KLOSTER OESEDE

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE KLOSTER OESEDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.4.1966 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES DECKBLATTES BESCHLOSSEN.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 21.4.1966
 DIESES DECKBL. HAT GEMÄSS § 2 ABZ. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8. Juni 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 KLOSTER OESEDE, DEN 10. Juni 1966

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 16 Juni 1966 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE KLOSTER OESEDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
 KLOSTER OESEDE, DEN 20. Juni 1966

DER GEMEINDELEITER DER GEMEINDE KLOSTER OESEDE

Dieses Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) mit Verfügung vom 5.5.67 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 5.5.67
 Der Regierungspräsident

DIESES MIT VERFÜHRUNGSGEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) IN DER ZEIT VOM 19.4. BIS 5.5.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 KLOSTER OESEDE, DEN 5.5.1967

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.4.1967
 KLOSTER OESEDE, DEN 5.5.1967

Nachtrag Nr. 2 zur Satzung

**zum Durchführungsplan Nr. 1 vom 06.02.1959; Bezeichnung „Im Klostergarten“
der Gemeinde Kloster Oesede/Landkreis Osnabrück**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBL. I S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), hat der Rat der Gemeinde Kloster Oesede am 16. Juni 1966 folgenden Nachtrag zur Satzung vom 18.03.1959 beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung vom 18.03.1959 zum Durchführungsplan Nr. 1 und der Nachtrag vom 14.07.1960 werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt:

Für die Bebauung des in Flur 5 und 14, Gemarkung und Gemeinde Kloster Oesede, gelegenen Gebietes sind

- a) der Durchführungsplan Nr. 1 vom 06.02.1959
- b) das Deckblatt Nr. 1 vom 21.04.1966

verbindlich. Es gilt jeweils die jüngste Fassung.

Pläne und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Oesede, den 20.06.1966

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Begründung
zum Deckblatt Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 1
Bezeichnung: „Im Klostergarten“
der Gemeinde Kloster Oesede, Landkreis Osnabrück

- 1) In dem Durchführungsplan Nr. 1 schneidet die zwingende Baulinie u.a. westlich der Klosterstraße und südlich des L 95 (Parzelle 26/2 Nr. 27 und 28, Flur 5) die hier vorhandenen Baukörper, die zu einem erheblichen Teil jüngeren Datums sind, an.

Nach einer erneuten Überprüfung hält die Gemeinde diese Festsetzung für den vorgenannten Bereich nicht für vertretbar, zumal sie aus verkehrlichen Gründen nicht unbedingt erforderlich ist. Auf der anderen Seite entstehen der Gemeinde durch diese Eingriffe erhebliche Kosten. In dem Plan ist jetzt die zwingende Baulinie soweit verschoben, daß ein Eingriff in die vorhandene Bausubstanz im allgemeinen vermieden wird.

- 2) Im weiteren enthält das Deckblatt gegenüber dem Durchführungsplan eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche. Letztere ist in dem Bereich zwischen der Klosterstraße und der Königstraße eingeschränkt worden.

Bearbeitet:

Osnabrück, den 21.4.1966

Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanungen
Dipl. rer.hort. H. Nolte – W. Johannsen – J. Naber
Osnabrück – Kommanderiestraße 12

Kloster Oesede, den 20. Juni 1966

gez. Unterschrift
(Bürgermeister)

S

gez. Unterschrift
(Gemeindedirektor)